

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bilay (DIE LINKE) und Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Landesregierung prüft Kostenbeteiligung für "Klimakleber"? - Teil II

Nach Meldung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 27. März 2023 prüft das Thüringer Innenministerium "Möglichkeiten, Klimaaktivisten, die sich auf Straßen festkleben, für die Polizeieinsätze zur Kasse zu bitten". Dabei werde nach Aussage eines Ministeriumssprechers "nach einer Rechtsgrundlage" gesucht. Als sich am 6. Februar 2023 in Jena Menschen auf die Straße klebten, sei dies nach MDR-Informationen zunächst als "Spontanversammlung" durch die Behörden gewertet worden, damit also dem Schutzstatus nach Artikel 8 des Grundgesetzes (Recht auf Versammlungsfreiheit) unterstellt, ehe um 10.00 Uhr ein Ultimatum auslief und circa 10.45 Uhr die Polizei den vormaligen Versammlungsraum auf der Straße geräumt hatte. Nach der Antwort der Landesregierung auf eine Zusatzfrage zu einer Mündlichen Anfrage (Drucksache 7/7460) in Drucksache 7/7603 fanden allein zwischen 1. November 2021 und 13. März 2023 in Thüringen 2.624 unangemeldete Versammlungen statt, die vordergründig einen Pandemiebezug aufwiesen und ab dem Jahr 2022 thematisch ergänzt wurden. Vielfach wurde über entsprechende Verkehrseinschränkungen durch diese Versammlungen berichtet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4789** vom 28. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2023 beantwortet:

1. Mit welchen Einnahmen rechnet die Landesregierung im Ergebnis der durchgeführten Prüfung einer Rechtsgrundlage für die Beteiligung von "Klimaaktivisten" an Polizeieinsätzen für den Landeshaushalt? Inwieweit sollen diese kalkulierten Einnahmen bereits im Rahmen der Mittelanmeldung in welcher Haushaltsstelle für den Landeshaushalt 2024 veranschlagt werden?

Antwort:

Die Gebühren für kostenpflichtige Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit der Auflösung einer Versammlung wie die erwähnte Protestaktion von Klimaklebern am 6. Februar 2023 in Jena stellen keine öffentlichen Abgaben dar, die im Vorhinein nach festen Normen und Sätzen bestimmbar sind. Es ist nicht absehbar, ob und in welcher Höhe Hoheitsträger überhaupt Kosten für einen Polizeieinsatz vereinnehmen (vergleiche auch Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2008 - 3 EO 838/07). Aufgrund ihres un stetigen Mittelflusses werden diese Gebühren auch nicht vordergründig für die Sicherung einer geordneten Haushaltsführung der öffentlichen Hand eingesetzt und sind daher auch nicht planbar für die Deckung des Finanzbedarfs im Landeshaushalt 2024.

Eine valide Kostenschätzung kann nicht erfolgen, da die Kostenerhebung vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist. Es ist davon auszugehen, dass allein schon aufgrund der Anzahl der bisher wenigen Leistungsbescheide die Kostenerhebung keine nennenswerten Auswirkungen auf den Landeshaushalt Kapitel 03 14 Titel 111 11 hat.

2. Zu welchem Zeitpunkt soll der eingeleitete Prüfvorgang nach derzeitigem Stand abgeschlossen sein?

Antwort:

Für die beiden in Thüringen im Jahr 2023 gegenständlichen Protestaktionen, einmal die sogenannten Klebeaktionen der "Letzten Generation" am 6. Februar 2023 in Jena und die am 20. Februar 2023 in Erfurt, wurden neben dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auch Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die Anhörungsverfahren wurden bereits eingeleitet. Mit einer endgültigen Entscheidung ist zumindest für ein Verfahren Ende des dritten Quartals 2023 zu rechnen.

3. Welche einzelnen Rechtsgrundlagen sollen im Ergebnis der durchgeführten Prüfung mit welcher Zielstellung verändert werden? Zu welchem Zeitpunkt sollen diese Änderungen jeweils in Kraft treten?

Antwort:

Die sicherheitsrechtlichen Kostentatbestände haben sich seit Einführung des Polizeiaufgabengesetzes in allen polizeilichen Lebenssachverhalten praxisbewährt. Sie gelten als rechtssicher. Änderungen bestehender kostenrechtlicher Vorschriften sind im Kontext der Fragestellung nicht angezeigt.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass für Polizeieinsätze, die durch "Klimaaktivisten" verursacht werden, durch Polizeibehörden des Bundes und der Länder entsprechende Kostenfestsetzungen bereits rechtlich möglich sind und umgesetzt werden? Inwieweit orientiert sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Prüfung zur Kostenbeteiligung an den Erfahrungen dieser Länder oder des Bundes und wie wird die Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet polizeirelevante Sachverhalte und Regelungen des Bundes und der Länder nicht und kann daher auch nicht Stellung dazu nehmen. Für die Erhebung von Kosten und Auslagen ist allein Thüringer Recht maßgebend.

5. Inwieweit prüft die Landesregierung, im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten 2.624 nicht angemeldeten Versammlungen nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz auch eine Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze zur Begleitung dieser unrechtmäßig durchgeführten Versammlungen einzuführen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Nichtanmeldung einer Versammlung nach § 14 Versammlungsgesetz stellt allein keinen Auflösungsgrund dar. Es gilt weiterhin das Versammlungsrecht. Der Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts führt dazu, dass polizeikostenrechtliche Regelung zurücktreten und nicht zur Anwendung kommen. Eine Kostenerhebung für die Begleitung von Versammlungen ist infolgedessen nicht erlaubt.

Maier
Minister